

Mein Abschied von Rocco

Nach fast 20 Jahren schleppt sich der Kater unserer Autorin nur noch mühsam durch den Keller. Sie weiss: Es ist Zeit, sich von ihm zu verabschieden.

🕒 Lesezeit: 5 Minuten



Norina Meyer

Veröffentlicht am 31. Mai 2026 - 06:00 Uhr



Auch wenn es schwer fällt: In der Schweiz entscheiden grundsätzlich die Tierhalter über den Tod ihres Haustiers. *Bild: Magnific, Gemini (KI-generiert) - Illustration: Joël Borter*

Es ist Silvester. Draussen knallt das Feuerwerk, während in einer Berner Stadtwohnung ein winziges Knäuel zur Welt kommt. Ich in Zürich ahne da noch nicht, dass dieser Kater wenig später bei mir einzieht und für zwei Jahrzehnte bleibt.

Kein Haustier, sondern eine Institution

Rocco ist kein gewöhnliches Haustier. Er ist eine Naturgewalt auf vier Pfoten. Mit seinen majestätischen Schnurrhaaren ist er der König des Quartiers. Sein schwarzes Fell ist glänzend und weich. Seine Pfoten riechen nach Popcorn.

Doch auch das Berner Kraftpaket ist gegen das Alter nicht gefeit. Der Abschied auf Raten zeichnet sich ab, als Rocco 17 ist.

Der schleichende Zerfall

Es beginnt mit einem ersten Anfall an einem Spätsommertag: Er stürzt plötzlich zur Seite, seine Beine rudern unkontrolliert an Ort. Es knallt, faucht, keucht. Verdacht auf einen Tumor.

Aus dem stolzen Jäger wird ein Patient, der mehrmals täglich zerstoßene Pillen braucht. Anfangs muss ich die Medikamente mühsam in Gourmet-Schleckpasten verstecken. Später ist das egal. Der Kater hat nur noch Hunger. Er wird nicht mehr satt, sein Körper verwertet nichts mehr. Trockenfutter verschlingt er manchmal so gierig, um es kurz darauf wieder zu erbrechen.

Und irgendwann blicken seine milchigen Augen ins Leere, und wenn ich ihn rufe, reagiert er nicht mehr. Seine Hinterbeine, gezeichnet von Arthrose, schleppt er mühsam nach. Immer öfter kehrt er verschlagen von Kämpfen heim, die er nicht mehr gewinnen konnte. Unfähig, sein Revier zu verteidigen, zieht er sich in den Keller zurück.



Buchtip

Tierrecht - Der Ratgeber über Tiere im Schweizer Recht

Die Entscheidung

Sollen wir warten, bis er von selbst geht? Oder erledigt die Natur das für uns? Der Tierarzt schüttelt den Kopf. Kurz vor Roccas 20. Geburtstag kommt die schmerzhafteste Erkenntnis: Das ist kein Katzenleben mehr. Wir wollen, dass er zu Hause gehen darf, in seinem Revier. Ich markiere den Tag, an dem der Tierarzt vorbeikommt, im Kalender:

© 2024 Beobachter

Dienstag, 11 Uhr.

«Kraulen Sie ihn jetzt ganz fest», sagt der Tierarzt.

Als der Tag kommt, sitzen wir mit dem Tierarzt am Boden, in der Mitte der alte Kater. Seine Anweisung ist so simpel wie schwer: «Kraulen Sie ihn jetzt ganz fest.» Dann setzt er zur ersten Spritze an. Ein Beruhigungsmittel, das Rocco tief schlafen lässt. Ich halte sein Pfötchen.

Es folgt die zweite Nadel: ein Schmerzmittel, das für sein Körpergewicht zu hoch dosiert ist. Es führt zum sofortigen Herzstillstand. Das Leben weicht aus Roccas Körper. Die einst so prallen, rosaroten Zehenballen verlieren sofort ihre Fülle. Sie fallen zusammen und verfärben sich graubläulich. Ihr Popcorngeruch ist nur noch eine Erinnerung.

Der Abschied von unseren tierischen Weggefährten schmerzt, als hätte man ein Familienmitglied verloren. Doch so tief die emotionale Bindung auch ist: Das Gesetz blickt mit nüchterner Sachlichkeit auf das Ableben unserer Haustiere. Der Beobachter zeigt, was rechtlich gilt.

Wer entscheidet, ob ein Haustier eingeschläfert wird?

Die Eigentümerin. Sie ist für das Wohl ihres Haustiers verantwortlich. Sie pflegt, betreut und beaufsichtigt es – und bestimmt grundsätzlich auch über dessen Leben und Tod.

Ist man als Eigentümer in seiner Entscheidung ganz frei?

Jein. Eigentümer können grundsätzlich frei bestimmen, was mit ihrem Vierbeiner passiert. Einen vernünftigen Grund, ihn zu töten, braucht es in der Schweiz grundsätzlich nicht – anders als etwa in Deutschland. «Ein klarer Missstand», sagt Gieri Bolliger, Anwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). «Es wäre wünschenswert, dass man Tiere nur töten darf, wenn es gute Gründe dafür gibt.» Immerhin: Der Tierschutz setzt dennoch gewisse Schranken.

Wann ist es verboten, ein Tier zu töten?


Unter anderem, wenn ein verwerfliches Motiv dahintersteckt. Wer sich seines Hundes entledigt, weil die Tierpension ausgebucht ist und er trotzdem in die Ferien fahren will, macht sich grundsätzlich strafbar. Denn: Man darf ein Tier nicht mutwillig töten. Auch verboten sind Tötungen auf qualvolle Art. Wer eine Katze ertränkt oder verhungern lässt oder den Nachbarhund schmerzvoll vergiftet, kommt mit dem Gesetz in Konflikt. Der Tatbestand: Tierquälerei. Es droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Chatbot Rechtsberatung

 Wer haftet bei Behandlungsfehlern des Tierarztes?

 Darf ich mein Tier im Garten begraben?

 Kann ich mein Haustier versichern?

 Stellen Sie Ihre Rechtsfrage!



Wie weiss man, wann der richtige Zeitpunkt für ein altes, krankes Tier gekommen ist?

Das ist leider nicht immer einfach abzuschätzen. Wer ein sehr altes und krankes Haustier hat, tauscht sich am besten mit der Tierärztin aus und vertraut auf ihren Rat. Auch die eigenen Beobachtungen sind ein Hinweis: Wie verhält sich das Büsi? Ist die Katze noch sich selbst? «Als Eigentümer und Halter ist man aber kaum ganz objektiv», sagt Tieranwalt Bolliger. Im Zweifelsfall sollte man deshalb auf die tierärztliche Einschätzung hören und wenn nötig eine Zweitmeinung einholen.

Darf ich mich selbst um die Tötung meiner Katze kümmern?

Nein. Wirbeltiere dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden, etwa von einer Tierärztin. Zudem ist eine vorherige Betäubung vorgeschrieben, die schnell und zuverlässig wirkt. Nur wenn es ausnahmsweise nicht anders geht, darf man darauf verzichten – sofern man sonst alles daransetzt, dass das Tier möglichst wenig leidet oder Angst hat.

Muss der Tierarzt die Katze einschläfern, wenn ich ihn dazu beauftrage?

Nein. Tierärzte sind nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen. Sie können frei entscheiden, ob und mit wem sie einen Vertrag schliessen. Wenn der Tierarzt das Einschläfern medizinisch oder ethisch nicht gerechtfertigt findet, kann er problemlos ablehnen. So etwa, wenn ein Tier leicht geheilt werden kann.

Kann es rechtlich problematisch sein, ein leidendes Tier nicht töten zu lassen?

Ja. Eigentümer sind verantwortlich, dass es dem Tier gut geht. Dazu gehört auch, einem schwer kranken oder verletzten Büsi weitere Leiden zu ersparen. «Ein leidendes Tier nur aus egoistischen Gründen und um jeden Preis am Leben zu halten, ist rechtswidrig», sagt Bolliger. Wer das Tier nicht erlöst, begeht unter Umständen eine Tierquälerei durch Unterlassen.

Darf ich meinen Kater zu Hause begraben?

Wenn er höchstens zehn Kilogramm wiegt, grundsätzlich ja. Einen Hamster, eine Katze oder sogar einen kleinen Hund darf man normalerweise im privaten Garten vergraben – am besten mindestens einen Meter tief und in einer Kiste. Nicht erlaubt ist das Vergraben, wenn der Garten in einem Grundwasserschutzgebiet, bei einer Quelle oder bei einem Trinkwasserreservoir liegt. Wer auf Nummer sicher gehen will, erkundigt sich rasch bei der Gemeinde. Wer kein Grab im Garten will, kann auch einen Platz auf dem Tierfriedhof reservieren. Oder die Asche in einer Urne zu sich nehmen. Oder sie zu einem Diamanten pressen lassen – die Möglichkeiten sind heute vielseitig.

Und was soll mit Rocco passieren? Wir wollen keine Relikte, sondern nur die lebendige Erinnerung. Das heisst: Der Tierarzt darf ihn zur Kadaversammelstelle bringen.

Als es um den endgültigen Abschied geht, wird der Arzt plötzlich leise. Was jetzt komme, sei nicht schön anzusehen. Er müsse den leblosen Körper nun in einen Sack packen, um ihn zu transportieren – ein Anblick, den er uns ersparen möchte. Wir verabschieden uns ins Nebenzimmer. Die Tür hinter uns ziehen wir fest zu.

Quellen

- Tierschutzgesetz: Tierquälerei
 - Tierschutzverordnung: Pflege, Verbotene Handlungen, Töten und Schlachten von Tieren
 - Verordnung über tierische Nebenprodukte: Vergraben von tierischen Nebenprodukten
 - Stiftung Tier im Recht: Tötung, Qualvolle oder mutwillige Tötung, Tierarzt, Tierkörperbeseitigung
 - Hintergrundgespräch mit Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht
-

Norina Meyer ist Juristin und arbeitet seit 2013 für den Beobachter. Sie schreibt vor allem über Wohnen, Strafrecht, Verkehr sowie gesellschaftliche Themen und ist auch als Beraterin tätig. [Mehr erfahren](#)
